

Aktenzeichen: 7 AZN 634/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 28. Juni 1984
- 7 AZN 634/83 -

I. Arbeitsgericht
Lingen

Teil-Urteil vom 20. Dezember 1982
- 2 Ca 435/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 19. Oktober 1983
- 5 Sa 45/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 634/83

5 Sa 45/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Juni 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Oktober 1983 - 5 Sa 45/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Okto-



ber 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Die mit Schriftsatz vom 16. Januar 1984 (S. 18 ff.) und mit Schriftsatz vom 1. Juni 1984 begründete Nichtzulassungsbeschwerde genügt diesen Erfordernissen nicht.

1. Eine Divergenz ist auf S. 12 und 13 der Beschwerdebegründung vom 16. Januar 1984 nicht aufgezeigt worden, denn dort werden nicht Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts angezogen, sondern Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtshofs. Diese Entscheidungen sind nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht divergenzfähig.

2. Die Beschwerde hat auf S. 14 ihrer Begründungsschrift zwar die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 1. April 1976 - 4 AZR 96/75 - zitiert, nach der sich ein Arbeitsverhältnis nicht in den in § 611 BGB geregelten Hauptrechten erschöpfe, sondern noch Nebenrechte erzeuge und daß aus diesem Grunde regelmäßig ein Feststellungsinteresse bestehe. Diese Entscheidung, die sich u. a. auf BAG AP Nr. 48 zu § 256 ZPO bezieht, betrifft eine Feststellungsklage eines Arbeitnehmers. Abgesehen davon, daß zweifelhaft sein könnte, ob die Grundsätze dieser Entscheidung ohne weiteres auch auf eine Feststellungsklage eines Arbeitgebers übertragen werden können, gilt im vorliegenden Fall, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat gebunden ist, der Beschwerdeführer u. a. gegen die Beklagten zu 2) bis 5) Schadenersatzansprüche geltend machen will. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß der Erfolg eventueller Schadenersatzklagen nicht nur von der Frage abhängt, ob die Arbeitsverhältnisse der Beklagten zu 2) bis 5) über den 26. Juni bzw. den 30. Juni 1980 hinaus fortbestanden hätten. In der angezogenen Entscheidung ist das Feststellungsinteresse bejaht worden, weil in jenem Fall nicht nur über die Hauptrechte aus dem Arbeitsverhältnis gestritten worden ist, sondern um Auswirkungen auf anderen Rechtsgebieten, wie in jenem Fall insbesondere wegen Auswirkungen auf dem Gebiet des Arbeitsverwaltungsrechts. Im vorliegenden



- 4 -

Fall will der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich u. a. gegen die Beklagten zu 2) bis 5) Schadenersatzansprüche geltend machen. Daß auch in einem derartigen Fall ein Feststellungsinteresse bestehe, hat der Vierte Senat in der von der Beschwerde angezogenen Entscheidung vom 1. April 1976 - 4 AZR 96/75 - nicht ausgeführt.

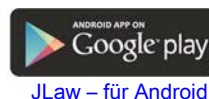
3. Die von der Beschwerde auf S. 15 unten der Beschwerdebegründung zitierten fünf Zeilen aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts "Bislang läßt sich nämlich überhaupt noch nicht feststellen, ob dem Kläger ein Schaden entstanden ist, wer diesen Schaden verursacht hat und ob die Beklagten zu 2) bis 5) schuldhaft gehandelt und sich schadenersatzpflichtig gemacht haben." enthalten eher eine Skizzierung des Vorbringens des Klägers als einen Rechtssatz. Abgesehen davon ist die in diesem Zusammenhang angezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht divergenzfähig, und die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (S. 16 unten) bezieht sich nicht auf eine Feststellungsklage wegen Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Feststellung, daß ein Schaden entstanden sei.

4. Das von der Beschwerde auf S. 17 zitierte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. November 1968 - 3 AZR 255/67 - ist nicht einschlägig, denn das Landesarbeitsgericht hat sich im anzufechtenden Urteil nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Feststellungsklage sich auf das Rechtsverhältnis im ganzen beziehen müsse oder sie auch einzelne Beziehungen eines Rechtsverhältnisses betreffen könne.

5. Die Beschwerde hat auf S. 17 unten ff. der Begründungsschrift Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein zitiert, nach denen unter gewissen Voraussetzungen eine Feststellungsklage zulässig sei. Mit diesen Fragen hat sich das Landesarbeitsgericht nicht im einzelnen auseinandergesetzt. Zumindest sind Rechtssätze, die diesen Bereich betreffen, von der Beschwerde nicht zitiert worden, so daß auch eine Divergenz zu diesen Thesen aus angezogenen Entscheidungen nicht dargelegt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

6. Entsprechendes gilt für die von der Beschwerde angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf S. 18 der Beschwerdebegründung. Das anzufechtende Urteil hat nämlich nicht etwa einen entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt, etwa ausgeführt, entgegen dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit sei das Rechtsschutzinteresse zu verneinen. Zumindest hat die Beschwerde keine derartigen Rechtssätze zitiert.

7. Die Ausführungen der Beschwerde auf S. 18 unten und auf S. 19 der Begründungsschrift rügen lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, denn die Beschwerde führt aus, das Landesarbeitsgericht habe weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine Begründung gegeben und das Landesarbeitsgericht hätte im einzelnen darlegen müssen, warum bezüglich sämtlicher vom Kläger aufgezählter Schadenersatzansprüche eine Gefährdung nicht gegeben sei. Divergierende Rechtssätze sind in diesem Zusammenhang nicht zitiert worden.

8. Die von der Beschwerde auf S. 20 angezogenen Entscheidungen sind nicht divergenzfähig, denn es handelt sich um Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

9. Auch mit dem wiederholten Hinweis auf das angezogene Urteil des Vierten Senats vom 1. April 1976 - 4 AZR 96/75 - (vgl. unter Ziff. 2 oben) hat die Beschwerde eine Divergenz nicht aufgezeigt. Sie hat zwar einen Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, jedoch keinen entgegenstehenden Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung. Die letzten zwei Sätze aus der Beschwerdebegründung auf S. 21 unten sind nicht etwa aus der angezogenen Entscheidung zitiert, sondern sind lediglich Schlußfolgerungen des Beschwerdeführers.

10. Auch mit dem Hinweis auf das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 18. November 1968 - 3 AZR 255/67 - ist die Divergenz nicht begründet worden, denn es wird auf S. 22 zwar ein Rechtssatz aus dieser angezogenen Entscheidung zitiert, es fehlt jedoch ein Zitat eines etwa divergierenden Rechtssatzes aus dem anzufechtenden Urteil. Gerügt wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung.



11. Die Frage der Zulässigkeit der Berufung, auf die die Beschwerde auf S. 23 unten der Beschwerdebegründung hinweist, ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen, denn in diesem Zusammenhang wird nicht einmal der Versuch unternommen, eine Divergenz aufzuzeigen.

12. Die übrigen Ausführungen der Beschwerde (S. 23 unten ff. der Begründungsschrift) beziehen sich auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden könnte. Derartige Hinweise sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann auch nicht auf Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Landesarbeitsgericht gestützt werden (AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

III. Auf den Schriftsatz der Beschwerde vom 1. Juni 1984 kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden, denn dieser Schriftsatz ist verspätet (§ 72 a Abs. 3 ArbGG), d.h. nicht innerhalb der Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des anzufechtenden Urteils (14. November 1983) eingegangen. Abgesehen davon reichen die Ausführungen in diesem Schriftsatz nicht aus, die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen:

1. Die Beschwerde hat zwar einen Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 12 zu § 256 ZPO zitiert, jedoch keinen diesem Rechtssatz entgegenstehenden Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil.

2. Im Zusammenhang mit der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1968 - 1 AZR 229/67 - hat die Beschwerde keinen entgegenstehenden Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, sondern lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, indem sie ausgeführt hat, im anzufechtenden Urteil sei diese Entscheidung nicht berücksichtigt worden.

3. Ebenfalls wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, wenn die Beschwerde auf S. 2 unten des verspäteten Schriftsatzes ausgeführt hat, das Landesarbeitsgericht habe unterlassen anzugeben, aus welchem Grunde es einen Klageantrag übergangen habe.



4. Gleiches gilt für das Vorbringen der Beschwerde, das Landesarbeitsgericht habe unterlassen, wesentliche Feststellungen zu treffen.

5. Auch im Zusammenhang mit der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1974 - 3 AZR 523/73 - wird zwar ein Rechtssatz aus dieser Entscheidung zitiert, jedoch nicht ein etwa entgegenstehender Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil. Gerügt wird wiederum lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung.

IV. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (S. 11 der Beschwerdebegründung) auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung gerechtfertigt. Wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 72 Abs. 2 Ziff. 1 ArbGG) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur erhoben werden, wenn die Rechtssache eine Tarifstreitigkeit im Sinne des § 72 a Abs. 1 ArbGG betrifft. Dafür ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß es sich um eine Tarifstreitigkeit handelt.

V. Die Beschwerde ist nach alledem vom Senat in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

VI. Dem Kläger kann die beantragte Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden, denn nach den obigen Ausführungen bietet die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)